

# Amtsblatt

## für den Landkreis Stendal

Jahrgang 17

08. August 2007

Nummer 16

Seite

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <b>Landkreis Stendal</b>	Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für die Gemarkung Meßdorf .....	89
	Bekanntmachung des Landkreises Stendal über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung .....	89
2. <b>Abwassergesellschaft Stendal mbH</b>	Bekanntmachung der Abwassergesellschaft Stendal mbH .....	89
3. <b>Verwaltungsgemeinschaft Bismarck/Kläden - Stadt Bismarck</b>	Verwaltungskostensatzung der Stadt Bismarck (Altmark) und Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung .....	89
3. <b>Landesamt für Vermessung und Geoinformation</b>	Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Stegelitz .....	91

### Landkreis Stendal

#### Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für die Gemarkung Meßdorf  
Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgegesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), das zuletzt durch Artikel 93 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgegesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen, beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Trinkwasserleitung AZ 150 Meßdorf/Biesenthal - Späningen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

#### Trinkwasserleitung AZ 150 Meßdorf/Biesenthal - Späningen

Das Teilstück der Trassenführung erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke.

#### Gemeinde Meßdorf

Gemarkung: Meßdorf

Flur:

3

Flurstück: 270/114, 176/27,

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV wird der Antrag hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag sowie dazugehörige Unterlagen und Beschreibungen können vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft (untere Wasserbehörde), Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal (Telefon: 03931/607228) während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden.

Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 08. August 2007

In Vertretung  
Annemarie Theil



### Landkreis Stendal

#### Bekanntmachung des Landkreises Stendal

gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl.I. Nr.37 S.1757,2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Vereinfachung des abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619 Nr. 34/2006) und § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt UVPG LSA vom 27.08.2002 (GVBL LSA S. 372 Nr. 47/02), geändert durch § 70 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.2004 (GVBL LSA S. 454) über den

#### Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

im Rahmen des nachfolgend genannten Erlaubnisverfahrens:

Antrag vom 10.11.2006  
Antragsteller  
Landwirt

Herr:

Ewald Schulz

Hauptstraße 42

Vorhaben  
Wasserrechtliche Erlaubnis zur  
Grundwasserförderung aus 6

vorhandenen Bohrbrunnen in  
einer Größenordnung von insgesamt  
bis zu  $Q_{\text{amitt}} = 16 \text{ m}^3/\text{a}$

Brunnenstandorte  
Gemarkung: Groß Garz

Brunnen 1:  
Flur 2, Flurstück 91/2  
Brunnen 2:  
Flur 4, Flurstück 78

39615 Groß Garz	und $Q_{\text{amax}} = 22 \text{ m}^3/\text{a}$ für die Berechnung landwirtschaftlich genutzter Flächen in der Gemarkung Groß Garz	Brunnen 3: Flur 1, Flurstück 45 Brunnen 4: Flur 1, Flurstück 212/52 Brunnen 5: Flur 3, Flurstück 136 Brunnen 6: Flur 4, Flurstück 62
-----------------	--	---

Es handelt sich bei der beantragten Grundwasserförderung von bis zu  $Q_{\text{amitt}} = 16 \text{ m}^3/\text{a}$  und  $Q_{\text{amax}} = 22 \text{ m}^3/\text{a}$  um ein Vorhaben der Nummer 1.5.2 der Anlage 1 zum § 1 Abs.1 UVPG LSA.

Hierfür war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 UVPG LSA i.V. m. § 3 c Abs.1 Satz 2 UVPG durchzuführen.

Anhand der vorgelegten Unterlagen wurde nach überschläglicher Prüfung festgestellt, dass durch die beantragte Grundwasserförderung in der beantragten Größenordnung erhebliche und nachteilige Beeinträchtigungen der Funktionen und Werte der Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

#### Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 19. Juli 2007

Jörg Hellmuth  
Landrat



### Abwassergesellschaft Stendal mbH

#### Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Abwassergesellschaft Stendal mbH hat in ihrer Sitzung am 27.06.2007 beschlossen, den zum 31.12.2006 aufgestellten und von der Wirtschaftsprüfungsgeellschaft Commerzial Treuhand GmbH Magdeburg geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2006 festzustellen.

Die Gesellschafterversammlung hat des Weiteren beschlossen, den ausgewiesenen Jahresüberschuss auf das Jahr 2007 vorzutragen und dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2006 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2006 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2006 werden aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt für die Dauer vom 13.08.2007 bis 10.09.2007 in den Geschäftsräumen der Stadt Stendal, Tiefbauamt, Moltkestraße 34 - 36, öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 08. August 2007

Rainer Burmeister  
Geschäftsführer

### Stadt Bismarck (Altmark)

#### Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Bismarck (Altmark)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568), und der §§ 2 und 4 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), in der jeweils zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bismarck (Altmark) in seiner Sitzung am 05.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungs-

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 8. August 2007, Nr. 16

tätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## § 2

### Höhe der Kosten - Kostentarif

- 1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

## § 3

### Bemessungsgrundsätze

- 1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit des Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührentschuldner zu berücksichtigen.
- 2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- 3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

  - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- 4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeten Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- 5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## § 4

### Rechtsbehelfsgebühren

- 1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Einerthalbfache der Gebühr die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EURO.
- 2) Für die Zurückweisung eines Widerspruches wird keine Gebühr erhoben, wenn die Anfechtung des Verwaltungsaktes durch höherrangiges Recht gebührenfrei ist.
- 3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- 4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## § 5

### Gebührenbefreiungen

- 1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
  - b) Besuch von Schulen,
  - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
  - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- 2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die, in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

## § 6

### Auslagen

- 1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- 2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
  2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche.
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- 3) Bei Verwaltungstätigkeiten mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EURO übersteigen.

## § 7

### Kostenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft gegenüber abgegeben oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- 2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- 3) mehrere Kostenschuldner sind Gesamtkostenschuldner.

## § 8

### Entstehung der Kostenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden

Betrages.

## § 9

### Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- 1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- 2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- 3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

## § 10

### Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 11

### Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

## § 12

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Bismark (Altmark) vom 08.10.1998, in der Fassung der 4. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 04.11.2004, außer Kraft.

Bismark (Altmark), d. 05.07.2007

  
Wolter  
Bürgermeisterin



### Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Bismark (Altmark) vom 05.07.2007

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag
1.	Allgemeine Verwaltungskosten Abschriften und Ausfertigungen	Euro
1.1.	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden	
1.1.1.	je angefangene Seite	1,00
1.1.2.	im Format DIN A5	2,50
1.2.	im Format DIN A4	
2.	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	0,50
2.1.1.	bis zum Format DIN A4 je Seite	
2.1.2.	bis zum Format DIN A3 je Seite	1,00
2.2.	Fotokopien farbig	
2.2.1.	bis zum Format DIN A3 je Seite	2,50
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	2,50
3.1.1.1.	je Seite der Erstausfertigung	
3.1.1.2.	je Seite der Mehrtausfertigung	1,50
3.1.2.	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisierung) je Urkunde	5,00
4.	Akteneinsicht/Aktentüberlassung	
4.1.	Einsichtsgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	7,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Aktie oder Unterlage	4,00
4.2.	Einsichtsgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt, je Aktie oder Unterlage	
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interesse oder über abgeschlossene Verfahren	1,00
5.	Auskünfte	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist (Archivunterlagen)	15,00
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit erteilt wird	10,00
5.2.4.	Schriftliche Auskunft zu Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1.	Grundgebühr	5,00
5.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,50
5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist, soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	5,00

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 8. August 2007, Nr. 16

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag
5.2.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist	5,00
5.2.7.	Feststellung aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,00
<b>6.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken und ähnlichen</b>	
6.1.	Ortssitzungen, Tarifen, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnissen und der Gleichen, für jede angefangene Seite	0,20 jedoch mindestens 2,50
<b>7.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand	15,00
	je angefangene halbe Stunde	
<b>8.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00
<b>9.</b>	<b>Haupt- und Finanzverwaltung</b>	
9.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
9.2.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
9.3.	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	2,50
9.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,00
<b>10.</b>	<b>Vermögens- und Bauverwaltung</b>	
10.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorverkaufsrechten sowie Belastungsermächtigungen	
	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
10.1.2.1.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	7,60
10.2.	Lösungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00
10.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	7,60
10.3.	Lösungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1. und 10.2. fallen	
10.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorverkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	18,00
<b>11.</b>	<b>Gebühren für Ausweise und Reisepässe</b>	
11.1.	Die Höhe der Verwaltungskosten für Ausweise, Reisepässe usw. richtet sich nach den dafür gültigen Gesetzen und Ausführungsbestimmungen.	
11.2.	Die Höhe der Verwaltungskosten für Auskünfte aus dem Melderegister richtet sich nach den dafür gültigen gesetzlichen Bestimmungen.	
<b>12.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
12.1.	Rechtsbehelfsgebühren nach § 4 Abs. 1	10,00
12.1.1.	bis zu 250,00 Euro Streitwert	20,00
12.1.2.	251,00 - 500,00 Euro	30,00
12.1.3.	501,00 - 1000,00 Euro	50,00
12.1.4.	1001,00 - 2500,00 Euro	
12.2.	Ab einem Streitwert von 2501,00 Euro und mehr, erfolgt eine Aufrundung auf volle 500,00 Euro, mit einer Steigerung der Gebühr um jeweils Die Obergrenze der Gebühr beträgt 500,00 Euro.	5,00
12.3.	<b>Archiv</b>	
13.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00
13.2.	schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird.	7,60 1,00

Bismarck (Altmark), d. 05.07.2007

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

## Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Stegelitz  
in Flur(en) 1-3  
der Gemeinde Lüderitz  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberrechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert. Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 27.08.2007 bis 26.09.2007

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr  
Di, 8.00 - 18.00 Uhr  
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

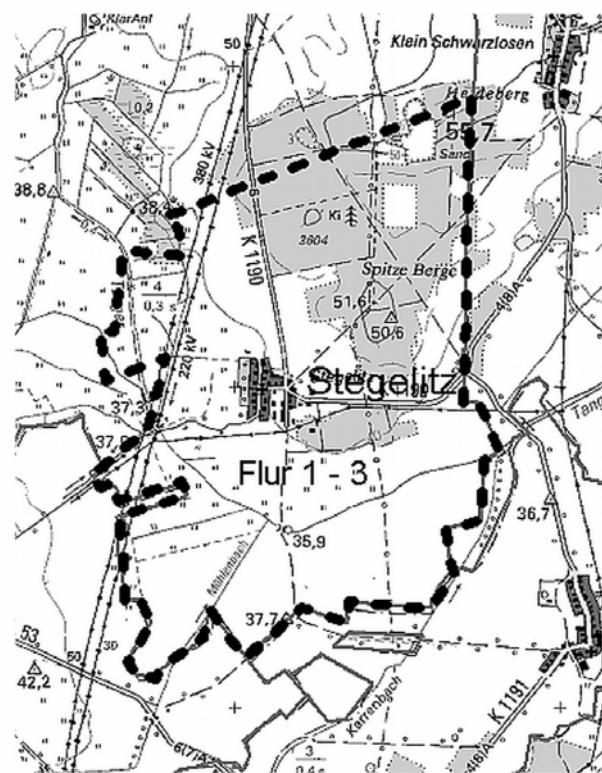
zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag  
gez. Dieter Samol

**Auskunft und Beratung**  
Telefon: 0391 567-8585  
0180 5 001996\*  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
\*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

## Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung Offenlegungsgebiet -----

### Gemarkung: Stegelitz



Die Karte(n) hat/haben keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 176)

Amtsblatt für den Landkreis Stendal	
Herausgeber:	Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle	
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost	
Verteilung:	kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz:	Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug:	General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31